



Faktenblatt BLN / Nr. 1

Oktober 2009

BLN: Das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung

Das BLN umfasst 162 besonders wertvolle Landschaften und Naturdenkmäler, die insgesamt rund 19 % der Landesfläche ausmachen. Ihre speziellen Werte äussern sich in der Einzigartigkeit, im typischen Charakter, in der ausserordentlichen Schönheit, der Ruhe und Ungestörtheit. Der Bund ist gemäss NHG verpflichtet, zu diesen Landschaften Sorge zu tragen.

1. Geschichte des BLN

Bereits in den 60er Jahren haben die Umwelt- und Heimatschutzorganisationen, der Schweizerische Bund für Naturschutz SBN (heute Pro Natura), der Schweizer Heimatschutz SHS und der Schweizer Alpenclub SAC mit dem Inventar der zu erhaltenden Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (KLN-Inventar) ein Verzeichnis von besonderen Landschaften der Schweiz erstellt. Diese Bestandesaufnahme diente dem Bund als Grundlage bei der Erarbeitung des BLN. Gestützt auf das Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) wurde das Inventar in vier Etappen erarbeitet und ab 1977 vom Bundesrat in Kraft gesetzt. Auf Grund von Untersuchungen der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates (GPK-N) und der darin festgestellten unzureichenden Schutzwirkungen wird das Inventar zurzeit durch das BAFU überarbeitet (Projekt Aufwertung BLN).

2. Rechtsgrundlagen des BLN

Nach Art. 78 der Bundesverfassung nimmt der Bund in Erfüllung seiner Aufgaben Rücksicht auf die Anliegen des Natur- und Heimatschutzes. Er schont Landschaften und Naturdenkmäler und erhält sie ungeschmälert, wenn das öffentliche Interesse dies gebietet. Gestützt auf die Verfassung hat der Bund am 1. Juli 1966 das NHG erlassen, welches unter anderem den Schutz, die Schonung, die Erhaltung und Pflege des heimatlichen Landschafts- und Ortsbildes sowie der Natur- und Kulturdenkmäler der Schweiz zum Zwecke hat (Art. 1 NHG). Für die besonders wertvollen Landschaften und für die Natur- und Kulturdenkmäler der Schweiz wird dieser Schutz in Art. 5 und 6 NHG präzisiert. In der Verordnung zum BLN sind die 162 Objekte aufgelistet.

Die BLN-Objekte sind ungeschmälert zu erhalten, oder jedenfalls unter Berücksichtigung von Wiederherstellungs- oder angemessenen Ersatzmassnahmen, grösstmöglich zu schonen. Nur bei gleich- oder höherwertigen Interessen von ebenfalls nationaler Bedeutung darf ein

Abweichen von dieser angestrebten ungeschmälerter Erhaltung in Erwägung gezogen werden (Art. 6 NHG). Diese Bestimmungen gelten jedoch grundsätzlich nur bei der Erfüllung von Bundesaufgaben durch den Bund selbst (Kap. 2.1) oder durch kantonale Stellen (delegierte Bundesaufgaben, Kap. 2.2).

2.1 Verbindlichkeit Bund

Das BLN ist eine verbindliche Vorgabe für alle Bundesstellen mit landschaftsbezogenen Tätigkeiten bei der Erfüllung ihrer Bundesaufgaben. Vorhaben in einem BLN-Objekt müssen daher eingehend geprüft werden. Das BAFU beurteilt, ob durch ein solches Vorhaben in einem BLN-Objekt die Landschaft beeinträchtigt wird und somit ein Gutachten der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen ist (Art. 7 NHG, Art. 2 NHV). Die ENHK hat aufzuzeigen, ob das Vorhaben im Widerspruch zur ungeschmälerter Erhaltung des BLN-Objekts steht und mit welchen Massnahmen das Gebiet gegebenenfalls geschont werden kann.

Der Bund hat sich beim Vollzug seiner Aufgaben an das BLN zu halten. Beispiele von **Bundesaufgaben** sind:

- Erstellung von Bauten und Anlagen für den Bund oder bundesnahe Stellen
- Erteilung von Konzessionen z.B. für Seilbahnanlagen
- Konzepte und Sachpläne des Bundes nach Raumplanungsgesetz
- Gewährung von Bundesbeiträgen, z.B. an landwirtschaftliche Strukturverbesserungen

2.2 Verbindlichkeit Kantone

Das BLN ist bei der Erfüllung der vom Bund delegierten Bundesaufgaben auch für die Kantone bindend. In diesem Fall beurteilt die kantonale Fachstelle für Natur und Landschaft, ob bei einem Vorhaben ein BLN-Objekt beeinträchtigt werden könnte und somit ein Gutachten der ENHK erforderlich ist (Art. 7 NHG, Art. 2 NHV).

Beispiele **delegierter Bundesaufgaben**:

- Bewilligung von Bauten ausserhalb von Bauzonen nach Art. 24 RPG
- Erteilung von Rodungsbewilligungen

Bei den anderen Aufgaben sind die Kantone aufgefordert, das BLN z.B. über die Richt- und Nutzungsplanung zu berücksichtigen. Im praktischen Landschaftsschutz dient das Inventar als Grundlage und Entscheidungshilfe bei der Beurteilung von raumwirksamen Projekten und Vorhaben.

3. Ziele des BLN

Das Ziel des BLN ist der Schutz und die Pflege der landschaftlichen Vielfalt und Eigenart. Das Inventar unterstützt die Erhaltung der wertvollsten Kultur- und Naturlandschaften sowie Naturdenkmäler der Schweiz und soll diese Schutzobjekte ungeschmälerter sichern.

Als Instrument des NHG ermöglicht das BLN:

- Schonung der *natürlichen Ressourcen*, denn vielfältige Landschaften und intakte Lebensräume zählen zu den natürlichen Ressourcen der Schweiz. Sie bilden für viele Tätigkeiten der Menschen eine zentrale Lebensgrundlage.
- Sicherung der *Biodiversität*, denn ein intaktes Netz von wertvollen Lebensräumen trägt entscheidend zur Erhaltung der Biodiversität in der Schweiz bei.
- Erhaltung der *Kulturlandschaft und der landschaftlichen Schönheit*, denn das BLN erhält und fördert die besondere Schönheit und die landschaftliche Vielfalt der Schweiz.
- *Wirtschaftlichen Nutzen*, denn vielfältige Landschaften und intakte Lebensräume sind zentrale Standortfaktoren für den Tourismus.
- *Lebensqualität und Förderung der Gesundheit*, denn intakte Landschaften und Lebensräume leisten einen wichtigen Beitrag zur Lebensqualität und zur Erholung.

Die Umsetzung des BLN bedingt die Förderung der Zusammenarbeit und der Partnerschaft zwischen Bund, Kantonen und Gemeinden.

4. Verhältnis zu anderen Instrumenten des Natur- und Heimatschutzes

Das BLN ist nur bei der Erfüllung von Bundesaufgaben verbindlich. Dieselbe Verbindlichkeit weisen zwei weitere auf Art. 5 NHG gestützte Inventare auf: Das Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS und das noch in Erarbeitung stehende Inventar der historischen Verkehrswege der Schweiz IVS.

Im Bereich des Arten- und Lebensraumschutzes sind die Kompetenzen des Bundes umfassender. Daher sind die Biotopinventare nach Art. 18a NHG (Auen, Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Amphibienlaichgebiete, Trockenwiesen und -weiden in Arbeit) und das Inventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung nach Art. 23c NHG auch für die Kantone und Gemeinden verbindlich. Die Kantone sind für deren Vollzug zuständig. Zahlreiche dieser Inventarobjekte überlagern - manchmal sogar mehrfach - BLN-Gebiete. Dies ist jedoch kein Widerspruch. Es liegt in der Natur der Sache, dass die Anzahl wertvoller Lebensräume in den noch wenig beeinträchtigten BLN-Landschaften hoch ist. Mit dem BLN kann den geschützten Biotopen, die der Sicherung der Lebensräume von Tieren und Pflanzen dienen, eine Einbettung in ein grösseres Umfeld aus wertvollen und intakten Kultur- oder Naturlandschaften gewährleistet werden. Mit der Schaffung der Pärke von nationaler Bedeutung gem. Art. 23e NHG steht ein Instrument zur Inwertsetzung und nachhaltigen Entwicklung von vielfältigen Gebieten mit hohen Natur- und Landschaftswerten zur Verfügung. Mehrere BLN-Objekte sind Teil der bestehenden oder zukünftigen Regionalen- und Naturerlebnispärken.

5. Die Objekte des BLN

Das Inventar wurde in enger Zusammenarbeit von Expertinnen und Experten verschiedener Fachgebiete und aufgrund von wissenschaftlichen Erkenntnissen erstellt. Vier Arten von Objekten wurden aufgenommen:

- einzigartige Landschaften
- für die Schweiz typische Landschaften
- grossräumige Erholungslandschaften
- Naturdenkmäler

Die Objekte sind in ihrer Gestalt, ihrer Grösse, ihrer Bekanntheit, ihrem aktuellen Schutzstatus oder in der Nutzung ihrer Fläche sehr unterschiedlich ausgeprägt. Das Spektrum der

Objekte reicht vom markanten Felsblock Pfluegstein ob Erlenbach (ZH) bis zu den überregionalen Berner Hochalpen, dem heutigen UNESCO Weltnaturerbe-Gebiet Jungfrau-Aletsch-Bietschhorn, vom wenig bekannten Espi-Hölzli (TG) bis zum weltberühmten Matterhorn oder von der urtümlichen Naturlandschaft Derborence (VS) bis zum teilweise intensiv genutzten Erholungsgebiet der Oberengadiner Seenlandschaft (GR).

5.1 Beispiele von Objekten

Einzigartige Landschaft



Oberengadiner Seenlandschaft BLN 1908

Typische Landschaft



Le Chasseral BLN 1002

Erholungslandschaft



Lötschentäl im BLN 1706

Naturdenkmal



Pfluegstein ob Erlenbach BLN 1419

Eine Landschaft, die mehrere Auswahlkriterien erfüllt



Berner Hochalpen und Aletsch-Bietschhorn-Gebiet (BLN 1507/1706)

6. Aktuelle Entwicklung

Die ungeschmälerte Erhaltung der Landschaften von nationaler Bedeutung wurde trotz Verbesserungen in den vergangenen Jahren nur teilweise erreicht. Dies nicht zuletzt aufgrund der fehlenden Verbindlichkeit des Inventars für die Kantone. Die anhaltende, teils intensive, Bautätigkeit sowie neue wirtschaftliche Nutzungsformen üben nach wie vor einen starken Druck auf die Landschaft aus.

Im Dezember 2003 hat der Bundesrat dem UVEK den Auftrag zur Verbesserung der Wirkung des BLN erteilt. Dies ist das Ziel des laufenden, mehrjährigen Projekts "Aufwertung BLN". Faktenblatt BLN Nr. 2 „Projekt Aufwertung BLN“ gibt darüber Auskunft.

7. Das BLN in Zahlen

Anzahl Objekte:	162
Anzahl Kantone mit BLN-Objekten:	25 (alle ausser BS)
Fläche in Hektaren ca.:	781'000
Prozentanteil an der Fläche der Schweiz ca.:	19
Entstehung:	1977/83/96/98

8. Informationen:

Auskünfte

Maria Senn, Projektleitung Aufwertung BLN, BAFU, Sektion Landschaften von nationaler Bedeutung; Tel. 031 322 80 58;
e-mail: maria.senn@bafu.admin.ch

Internet

<http://www.bafu.admin.ch/bln/index.html?lang=de>

Literatur

- Grüner Inventarordner BLN mit Objektblättern
- Generalkarte 1:300'000 BLN und Moorlandschaften, Ausgabe 2000
- Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG)
- Faktenblatt Nr. 2